



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision der Zivilprozessordnung (ZPO) im Grundsatz. Für uns ist ein ausreichender Zugang zur Justiz für wirtschaftlich schwächere Personen sowie im Wirtschaftsleben strukturell unterlegene Personengruppen wie Arbeitnehmer/innen, Mieter/innen und Konsument/innen ein zentrales Anliegen. Dazu bieten die in dieser Vorlage enthaltenen Vorschläge zur kollektiven Rechtsdurchsetzung und zum Kostenrecht begrüssenswerte Verbesserungen, auch wenn dabei aus unserer Sicht noch Anpassungsbedarf besteht (siehe dazu im Détail unten stehend Ziff. 2.2. resp. 2.3.).

Darüber hinaus unterstützt die SP Schweiz auch in dieser Vorlage enthaltenen vorwiegend technischen Anpassungen aufgrund erkannter Unklarheiten und Schwächen seit Einführung der eidgenössischen ZPO.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit (Art. 60a VE-ZPO)

Die SP Schweiz wünscht sich hier eine noch konsequenter kläger/innenfreundliche Lösung, indem nach einem Nichteintretensentscheid und nicht wie vorgesehen nur im Falle einer offensichtlichen Unzuständigkeit gemäss Art. 143 Abs. 1^{bis} VE-ZPO eine automatische Überweisung an das zuständige Gericht erfolgen soll, wie dies gegenwärtig beispielsweise im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vorgesehen ist (vgl. Art. 8 VwVG).

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 60a VE-ZPO folgendermassen anzupassen:

Tritt das Gericht mangels Zuständigkeit nicht auf eine Klage oder ein Gesuch ein, so überweist das Gericht die Sache unverzüglich dem zuständigen Gericht. Die Rechtshängigkeit bleibt durch die Überweisung erhalten.

2.2 Erweiterung des Verbandsklagerechts (Art. 89, 89a, 115a VE-ZPO)

Die SP Schweiz unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterungen und Verbesserungen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung nachdrücklich. Damit würde ein wirksames Instrument geschaffen, um den wirtschaftlich und in einem Zivilprozess als Einzelpersonen strukturell unterlegenen Personengruppen wie beispielsweise Arbeitnehmer/innen, Mieter/innen und Konsument/innen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen. In diesem Sinne verweisen wir auch auf die entsprechenden Vernehmlassungsantworten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, des Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverbandes sowie der Stiftung für Konsument/innenschutz. Insbesondere die vorgesehene Schaffung einer reparatorischen Verbandsklage erachten wir als wirksame Möglichkeit zur effektiven Geltendmachung insbesondere von Massen- und Streuschäden zu Lasten einer Vielzahl von Konsument/innen.¹ Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung stellt für uns ein praxistaugliches, moderates und wirksames Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung dar.

Einziger Verbesserungsbedarf bei der Erweiterung des Verbandsklagerechts sehen wir bei der Regelung der Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung gemäss Art. 115a VE-ZPO. Wie auch bei der allgemeinen Kostenrechtsregelung (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.3.) soll auch hier verhindert werden, dass zu hohe finanzielle Hürden die Wahrnehmung des kollektiven Rechtsschutzes durch die entsprechenden Verbände verhindern, was dem Ziel dieser Neuregelung zuwiderlaufen würde.² Folglich soll die maximale Streitwertgrenze zur Befreiung von Prozesskostenvorschusspflicht und Sicherheitsleistung angemessen erhöht werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 115a VE-ZPO folgendermassen anzupassen:

In Schlichtungs- und Entscheidverfahren haben nach den Artikeln 89 und 89a klagende Organisationen und Vereine bis zu einem Streitwert von 2 000 000 Franken keinen

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 43.

² Erläuternder Bericht, S. 58.

Kostenvorschuss und keine Sicherheit zu leisten, sofern eine Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet erscheint als individuelle Klagen.

2.3 Kostenregelung (Art. 98, 118 VE-ZPO)

Die SP Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass der Bundesrat die Erschwernis des Zugangs zur Justiz durch die bei der Einführung der eidgenössischen ZPO geschaffene Kostenvorschussregelung erkannt hat und eine entsprechende Erleichterung vorschlägt.³ Unserer Auffassung nach ist die vorgeschlagene Regelung hingegen ungenügend, um die erkannte faktische Zugangshürde der übermässigen Kostenvorschusspflicht angemessen zu beseitigen. Entgegen den Ausführungen des Bundesrates im Erläuternden Bericht⁴ soll die Maximalhöhe des Prozesskostenvorschusses tatsächlich die blosser Funktion einer „Warngebühr“ haben, wie dies die Motion des Ständerats und SP-Fraktionsmitgliedes Claude Janiak 17.3868 „Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern“ vorsieht, welche sowohl vom Ständerat⁵ wie auch von der zuständigen Rechtskommission des Nationalrats⁶ einstimmig zur Annahme empfohlen wird. Eine solche Regelung wird überdies auch in der Lehre gefordert.⁷

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 98 VE-ZPO folgendermassen anzupassen:

1 Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens einem Fünftel der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

2 In einem Gruppenvergleich nach den Artikeln 352a–352k können die Parteien gemeinsam zur Leistung eines Vorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verpflichtet werden. Die Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, es sei denn, sie haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Eine substantielle Senkung des Prozesskostenvorschusses genügt unserer Ansicht nach jedoch noch nicht aus, um die entsprechenden faktischen Zugangsschranken zu beseitigen: Vielmehr sind auch die Gesamthöhe der Gerichtskosten problematisch. Bei der Arbeit der Gerichte handelt es sich letztendlich um mittels Steuergeldern finanzierte staatliche Dienstleistungen. Eine übermässige Überwälzung auf die die Justiz in Anspruch nehmenden Bürger/innen ist deshalb nicht angezeigt, insbesondere nicht aus finanzpolitischen Überlegungen. Um auch nicht vermögenden Personen zu ermöglichen, einen Anspruch wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen, ist es deshalb notwendig, dass die im Fall des Unterliegens zu tragenden Gerichtskosten auf ein Minimum, d.h. maximal 10% der Kosten – gesenkt werden.

³ Siehe Erläuternder Bericht, S. 51.

⁴ Erläuternder Bericht, S. 52.

⁵ Siehe Beratungen des Ständerats vom 13.12.2017, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=42035>.

⁶ Vgl. Medienmitteilung RK-N vom 4. Mai 2018, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2018-05-04.aspx>.

⁷ Siehe Isaak Meier, Hohe Prozesskosten: Den Zugang zu den Gerichten öffnen, Neue Zürcher Zeitung, 20.6.2017, S. 10.

Schliesslich besteht auch im Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege ein erhebliches Kostenrisiko, dass Personen mit bescheidenen finanziellen Mitteln von der Anstrengung eines Zivilprozesses abhalten kann: Die Pflicht zur Leistung der Parteientschädigung an die Gegenpartei im Falle eines Unterliegens gestützt auf Art. 118 Abs. 3 ZPO muss deshalb dort entfallen, wie dies die von Ständerat und Nationalratskommission einstimmig angenommene Motion von SP-Ständerat Claude Janiak anregt.⁸

Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 118 VE-ZPO folgendermassen anzupassen:

1 Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;

b. die Befreiung von den Gerichtskosten und einer Parteientschädigung an die Gegenpartei;

c. die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden.

2 Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden.

~~3 Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei.~~

Vorbehaltlos hingegen unterstützt die SP Schweiz die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 111 VE-ZPO in Bezug auf die Rückforderung geleisteter Kostenvorschüsse. Die bisherige Regelung belies das Inkassorisiko zum Vorteil der öffentlichen Hand bei den Prozessparteien, was aus Fairnessgründen abzulehnen ist⁹ und deshalb zu Recht korrigiert wird.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Gleichstellung von UVG-Zusatzversicherungsverfahren mit KVG-Zusatzversicherungsverfahren

Entgegen der Auffassung des Bundesrates erachtet es die SP Schweiz als zielführend, die Gleichstellung von UVG-Zusatzversicherungsverfahren mit KVG-Zusatzversicherungsverfahren im Rahmen dieser ZPO-Teilrevision aufzunehmen, wie dies eine Parlamentarische Initiative fordert, welcher in den Rechtskommission beider Räte bereits Folge gegeben wurde.¹⁰ Aus unserer Sicht erscheint es richtig, die beiden Zusatzversicherungsverfahren gleichzustellen. Dies würde nicht zuletzt die Beurteilung dieser spezifischen Streitigkeiten durch ein Gericht mit der notwendigen Fachexpertise ermöglichen, was im Interesse der Versicherten liegt.

⁸ Siehe Mo 17.3868 Motion Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern, Begründung.

⁹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 57.

¹⁰ Siehe Pa. Iv. 13.441 Poggia (Golay) Zivilprozess. Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär